

4209 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung des österreichischen Beitrages zur 6. allgemeinen Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds (ADF VI)

Der Afrikanische Entwicklungsfonds (AfEF) wurde im Jahr 1973 gegründet. Er ist eine rechtlich selbständige Organisation, die jedoch organisatorisch und personalmäßig sehr eng mit der Afrikanischen Entwicklungsbank verbunden ist.

Das Übereinkommen über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds sieht vor, daß der Fonds jederzeit, wenn er dies für notwendig erachtet, seine Vermögenswerte im Hinblick auf seine Geschäftstätigkeit überprüfen und eine Aufstockung der Beteiligungen der Mitgliedsländer genehmigen kann.

Mit dem gegenständlichen Beschluß soll die gesetzliche Ermächtigung für die Beteiligung Österreichs an der 6. allgemeinen Wiederauffüllung - deren Verhandlungen im Feber 1991 abgeschlossen wurden - geschaffen werden.

Österreich verpflichtet sich damit zur Zahlung eines Beitrages in der Höhe von 465 163 311 S; dieser Betrag entspricht 1,25% der 6. Wiederauffüllung.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung des österreichischen Beitrages zur 6. allgemeinen Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds (ADF VI) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 18

Dietmar Wedenig
Berichterstatte

Dkfm. Dr. Helmut Frauscher
Stv. Vorsitzender